Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom

Neue Fassung	Bisherige Fassung	
A. Allgemeine Bestimmungen		
A. Zuständigkeiten		
Art. 1 Bezirksrat Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle: ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs; ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes; ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen. Der Bezirkshauptmann ist zuständig für: ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.	Art. 1 Der Bezirkshauptmann ist für folgende im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle die zuständige Amtsstelle: ZGB Art. 333 Vorkehrungen betreffend unmündige oder entmündigte, geisteskranke oder geistesschwache Hausgenossen; ZGB Art. 699 Das Betreten von Wald und Weide. Art. 2 Dem Bezirksrate kommen folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Obliegenheiten zu: ZGB Art. 694 Einräumung eines Notweges; ZGB Art. 708 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes; ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen. Art. 108 1 Die Festsetzung von Notwegen (Art. 694 ZGB) erfolgt durch den Bezirksrat. 2 In Fällen von allgemeinem Wassermangel oder in unverschuldeten Einzelfällen kann der Bezirksrat auch die erforderlichen Verfügungen zur Abhilfe treffen (Art. 709 ZGB).	
Art. 2 Kantonspolizei Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für: ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren. Art. 3	Art. 3 Die Kantonspolizei ist zuständig für: ZGB Art. 720a Abs. 2 Entgegennahme von Fundanzeigen. Art. 4	
Erbschaftsbehörde ¹ Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für: ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars; ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation; ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.	Bezüglich der Zuständigkeit der Erbschaftsbehörde wird auf Art. 71–85 dieses Gesetzes verwiesen. Art. 72 Als Schätzungsbehörde im Sinne von Art. 617 und Art. 618 ZGB amtet die Standeskommission, welche befugt ist, weitere Sachverständige beizuziehen.	

² Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfah-
ren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen
Massnahmen und ist zuständige Behörde für:

ZGB	Art. 490 Abs. 1	Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;
ZGB	Art. 551 Abs. 1	Sicherung des Erbaanges:

Sicherung des Erbganges; ZGB ZGB Art. 553 Aufnahme des Inventars:

ZGB Art. 580 Abs. 2 Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inven-

Art. 78

Der Präsident der Erbschaftsbehörde sorgt für Sicherung des Erbganges (Art. 551 ZGB) und verfügt in den in Art. 553 und Art. 490 ZGB vorgesehenen Fällen unverzüglich die Aufnahme des Inventars.

Art. 80

Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Art. 580 ZGB ist beim Präsidenten der Erbschaftsbehörde zu stellen. Die Bewilligung erfolgt durch die Standeskommission, welche die Veröffentlichung anordnet. ...

Art. 82

Die amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB) erfolgt durch die Erbschaftsbehörde.

Art. 4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. insbesondere für:

ZGB	Art. 134 Abs. 1	Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;
70D	A # OFO A b = 0	A refer eletioner along A record corrections.

Anfechtung der Anerkennung: ZGB Art. 259 Abs. 2 ZGB Art. 260a Anfechtung der Anerkennung:

Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; ZGB Art. 261 Abs. 2

ZGB Anfechtung der Adoption: Art. 269a

ZGB Übertragung der elterlichen Sorge: Art. 298 Aufnahme von Pflegekindern; ZGB Art. 316 Verwaltung des Kindesvermögens: ZGB Art. 318 ZGB Art. 320 Abs. 2 Anzehrung des Kindsvermögens: ZGB Art. 363 Abklärung des Vorsorgeauftrages:

ZGB Art. 364 Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages; Art. 374 Abs. 3 Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ZGB ausserordentlichen Vermögensverwaltung:

Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;

Ernennung des Beistandes; 7GB Art. 400 Abs.1

Anordnung des öffentlichen Inventars; ZGB Art. 405 Abs. 3 Art. 425 Abs. 1 ZGB

Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und

der Schlussrechnung;

Unterbringung und Entlassung: ZGB Art. 428

ZGB Vollstreckung; Art. 450g

ZGB

Art. 381

Art. 544 Abs. 1^{bis} Errichtung einer Beistandschaft: ZGB

ZGB Art. 548 Abs. 1 Amtliche Verwaltung:

Antragstellung zur Verschollenerklärung: ZGB Art. 550

Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr. PartG Art. 27 Abs. 2

Art. 5

¹Der Vormundschaftsbehörde stehen ausser den in den Abschnitten «Vormundschaftsordnung» und «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:

ZGB Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 Klage auf Anfechtung der Anerkennung; ZGB Art. 260a Klage auf Anfechtung der Anerkennung:

ZGB Art. 261 Abs. 2 Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess: Klage auf Anfechtung der Adoption; ZGB Art. 269a

Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches: ZGB Art. 290

ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen;

ZGB Art. 316 Pflegekinderaufsicht:

ZGB Art. 550 Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen;

PartG Art. 27 Abs. 2 Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.

Art. 42

Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundungen, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das ZGB zugewiesenen, vormundschaftlichen Obliegenheiten (Art. 373 ff. ZGB). Sie ist ferner zuständig für Anordnung und Durchführung der Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 - 317 ZGB) und für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft (Art. 392 und 439 ZGB).

Art. 70a

Zuständig für die Anordnung und die Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person.

Art. 74

Die Vertretung und Verwaltung in Erbschaftssachen in Fällen von Art. 548 ZGB kann durch einen von der Vormundschaftsbehörde ernannten Vormund erfolgen.

Mitglied		- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ür:	Art. 67 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde, unter Mitwirkung des Aktuars, nimmt die
ZGB	Art. 134 Abs. 3 Art. 146 Abs. 2 Art. 265a Abs. 2 Art. 287 Abs. 1 Art. 298a Abs. 1 Art. 309 Abs. 1 Art. 322 Abs. 2 Art. 333 Abs. 3 Art. 382 Abs. 3 Art. 405 Abs. 2 Art. 415 Abs. 1 Art. 425 Abs. 2 Art. 445 Art. 445	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge; Antrag auf Vertretung des Kindes; Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption; Genehmigung von Unterhaltsverträgen; Neuregelung der elterlichen Sorge; Ernennung des Beistandes; Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung; Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen; Vertretung der urteilsunfähigen Person; Aufnahme des Inventars; Prüfung und Genehmigung der Rechnung; Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung; Vorsorgliche Massnahmen; Auskunftserteilung.	Prüfung im Sinne von Art. 413 Abs. 2 ZGB vor.
ZGB	Art. 721	tärdepartement ist zuständig für: Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;	Art. 6a Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig: ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR	Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.	OR Art. 406c Abs. 1 Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.
Art. 6 Standeskommission ¹ Der Standeskommission ist zuständige Behörde für:		zuständige Behörde für:	Art. 7 Der Standeskommission stehen folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:
ZGB	Art. 30 Abs. 1	Bewilligung von Namensänderungen;	ZGB Art. 30 Bewilligung von Namensänderungen;
1 7CD	Λ rd 70	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;	ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB	Art. 78		Zob 7tt. 70 7thlobally dol talage daily tallobally chief volonie,
ZGB	Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;	ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB ZGB	Art. 85 Art. 86	Änderung der Organisation einer Stiftung; Änderung des Zweckes einer Stiftung;	ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung; ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB ZGB ZGB	Art. 85 Art. 86 Art. 106 Abs. 1	Änderung der Organisation einer Stiftung; Änderung des Zweckes einer Stiftung; Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;	ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung; ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung; ZGB Art. 106 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB ZGB ZGB ZGB	Art. 85 Art. 86 Art. 106 Abs. 1 Art. 171	Änderung der Organisation einer Stiftung; Änderung des Zweckes einer Stiftung; Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;	ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung; ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung; ZGB Art. 106 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB ZGB ZGB	Art. 85 Art. 86 Art. 106 Abs. 1	Änderung der Organisation einer Stiftung; Änderung des Zweckes einer Stiftung; Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienbera-	ZGB Art. 85 Änderung der Organisation einer Stiftung; ZGB Art. 86 Änderung des Zweckes einer Stiftung; ZGB Art. 106 Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe; ZGB Art. 171 Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienbera-

		Adoption;			tion;
ZGB	Art. 441 Abs. 1	Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz-	ZGB	Art. 580	Anordnung
		recht;	ZGB	Art. 882	Aufsicht be
ZGB	Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;	ZGB	Art. 907, 915	Pfandleihar
ZGB	Art. 885	Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an	PartG	Art. 9 Abs. 2	Klage auf L
		Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und			
		Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der	Art. 17	77	
		einschlägigen Statuten und Reglemente;	¹ Der (Grosse Rat kann	Geldinstitute
ZGB	Art. 907	Bewilligung des Pfandleihgewerbes;	von D	arlehen befasse	n, Vollmacht
PartG	Art. 9 Abs. 2	Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.		Übertragung des	
_				sinechlägigen Sta	stuten und Re

²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.

³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde. Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.

g des öffentlichen Inventars;

ei Auslosungen:

anstalten:

Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.

te und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe erteilen zur Annahme eines Pfandrechtes an Vieh rt. 885 ZGB).

²Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 179

¹Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB).

Art. 28

¹Die Standeskommission ist die Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.

Art. 41

Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen ist die Standeskommission.

Art. 183

¹Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus.

Art. 19

In denjenigen Fällen, in welchen zur Ausführung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes eine Amtsstelle oder Behörde nicht speziell bezeichnet ist, ist die Standeskommission berechtigt, in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Kompetenzzuscheidungen die erforderlichen Verfügungen an die betreffende Behörde anzuordnen.

Art. 71

³Die Standeskommission wählt für jeden Erbschaftskreis eine Erbschaftsbehörde bestehend aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, welche als zuständige Behörde in Erbschaftssachen nach Massgabe des ZGB funktioniert, soweit nicht durch letzteres oder die nachstehenden Artikel etwas anderes festgesetzt ist.

⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Art. 7 Sozialhilfegesetzgebung Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung: ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen; ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen. II. Verfahren	
Art. 8 Verfahrensvorschriften ¹ In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). ² Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000	Art. 44 Der Präsident der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestellten Antrag hin verpflichtet, die bis zur Behandlung durch die Behörden notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen. Der Präsident sorgt dafür, dass über seinerseits getroffene Verfügungen und eingegangene Anträge ein Protokoll geführt wird. Art. 75 In Fällen, wo das ZGB die Mitwirkung der Erbschaftsbehörde als zuständige Behörde vorsieht, kann dieselbe auf Anordnung des Präsidenten auch durch ein Mitglied der Behörde erfolgen. Art. 76 Der Präsident der Erbschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestelltes Parteibegehren hin befugt und verpflichtet, die notwendig erscheinenden vorsorglichen Massregeln anzuordnen. Art. 85 Die Gebühren in Erbschaftssachen werden durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt. Art. 183a Für Beschwerden in Grundbuchsachen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss.
Art. 9 Rekurse Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standes- kommission Rekurs geführt werden.	Art. 6 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirks-, Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde kann innert der Frist von 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides Rekurs an die Standeskommission ergriffen werden. Art. 50 1 Personen, die durch eine Verfügung oder einen Beschluss der Vormundschaftsbehör-

	haben gegen diese Verfügungen oder Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an das Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde.
Art. 10 Beschwerden ¹ Gegen Entscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden. ² Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. ³ Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.	Art. 12 1 Eine Kommission des Bezirksgerichts ist für folgende im Zivilrecht vorgesehenen richterlichen Verfügungen und Entscheide zuständig: ZGB Art. 269, 269a Anfechtung der Adoption; ZGB Art. 314 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge; ZGB Art. 397d Beschwerde bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung; ZGB Art. 368 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft; ZGB Art. 392 ff. Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft; ZGB Art. 395 Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft. Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen. HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes. 2 Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses
	Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig. Art. 50 Rekursentscheide der Aufsichtsbehörde bzw. der Standeskommission betreffend die Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft oder einer Beiratschaft können von den Betroffenen, deren Verwandten sowie jedermann, der ein Interesse nachweist, innert 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides mit Beschwerde bei der entsprechenden Kommission des Kantonsgerichtes im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes angefochten werden. Art. 70k Gegen den Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann der Betroffene, der gesetzliche Vertreter oder eine dem Betroffenen nahestehende Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Verfügung nicht. Der Präsident der Rekursbehörde oder die Vormundschaftsbehörde, welche die Einweisung angeordnet hat, kann dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung ertei-

Art. 11 Veröffentlichung ¹ Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden. ² Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten. III. Öffentliche Beurkundung	len. ² Die Rekursbehörde entscheidet als einzige kantonale Instanz in einem raschen und einfachen Verfahren über das Begehren. Bei psychisch Kranken darf nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden. Art. 24 Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten zweimal durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine Publikation in andern Zeitungen ist in das Ermessen der Behörden gelegt. Art. 25 In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662 und 43 Schlusstitel des ZGB muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander erfolgen. Art. 26 Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.
	A-t 20
Art. 12 Urkundspersonen ¹ Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.	Art. 20 ¹ Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.
² Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.	² Die Voraussetzung für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch Verordnung geregelt.
³ Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.	Art. 23 Die Urkundsperson hat in Ausstand zu treten, wenn sie sich persönlich oder als Vertreter Dritter an der Beurkundung beteiligt, ferner, wenn sie mit einer der Parteien in aufoder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad (Geschwisterkinder) im Sinne des Art. 20 und 21 ZGB verwandt oder verschwägert ist.
Art. 13 Schreibunkundige Person ¹ Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen. ² Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. ³ Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.	Art. 21 Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen; sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

Art. 14 Sprachunkundige Person ¹ Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. ² Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.	Art. 22 Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (Art. 55 Schlusstitel ZGB).
B. Besondere Bestimmungen	
I. Körperschaften des kantonalen Rechts	
Art. 15 Entstehen der Körperschaft ¹ Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. ² Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB). ³ Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.	Art. 30 ¹ Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. können vom Grossen Rate als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern (Art. 59 ZGB).
Art. 16 Verfahren Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskom- mission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.	² Eine Revision der Statuten bedarf jeweilen erneuter Genehmigung durch den Grossen Rat.
II. Familienrecht	
Art. 17 Findelkinder Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.	Art. 29 Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde.
Art. 18 Güterrechtsregister Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.	Art. 32 Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 und Art. 10 Schlusstitel werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.

III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	
1. Allgemeines	
	Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:
	Art. 45 Über die Verhandlungen der Vormundschaftsbehörde ist ein Protokoll und ein Register der Bevormundungsfälle sowie der bestellten Vormünder zu führen. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.
	Art. 49 ¹ Wer sich freiwillig unter Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen persönlich, durch beglaubigte Vertretung oder schriftlich beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu erklären. ² Beruht das Begehren auf dem freien Entschluss der Person und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ordnet der Präsident die Bevormundung an, welche der Bestätigung durch die Behörde bedarf (Art. 372 ZGB).
	Art. 56 Die Kosten des Verfahrens der Bevormundung bzw. Beistandschaft und der Entlassung aus derselben trägt der zu Bevormundende bzw. der Bevormundete.
	Art. 57 Die Grundsätze über das Verfahren bei der Bevormundung finden entsprechende Anwendung bei der Aufhebung der Vormundschaft.
	Art. 58 Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB) finden die Art. 42 bis Art. 50 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.
	Art. 62 ¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind sofort in die Waisenlade einzulegen (Art. 399 ZGB). ² Über die Führung der Waisenlade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.
	Art. 63 Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, bei der Kantonalbank anzulegen.
	Art. 66 Durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens einmal Durchsicht

	der Waisenlade vorgenommen, der Inhalt derselben mit den geführten Verzeichnissen verglichen und über das Ergebnis der Regierung Bericht erstattet werden.
Art. 19 Behördenorganisation ¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons. ² Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB. ³ Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ⁴ Für einen Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.	Art. 40 ¹ Das Vormundschaftswesen ist Sache des Kantons. ² Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Vormundschaftskreis. ³ Der Grosse Rat wählt für jeden Vormundschaftskreis eine Vormundschaftsbehörde, bestehend aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Art. 36 ² Die Standeskommission kann gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutz-Kommissionen ernannt werden, welche in den Fällen von Art. 307 bis 317 ZGB die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben. Art. 43 Die Vormundschaftsbehörde besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern.
Art. 20 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen ¹ Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist. ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zusstätzlich gegen der	
Art. 21 Meldepflichten ¹ Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB). ² Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.	Art. 36 ¹ Jedermann ist verpflichtet – insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und öffentlich-rechtliche Angestellte –, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.
2. Beistandschaften	
Art. 22 Organisation ¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist je eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).	
² Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche	

die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.	
Art. 23 Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).	
Art. 24 Aufsicht Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.	
3. Fürsorgerische Unterbringung	
	Aufgehoben infolge Neuregelung ZGB oder weil bereits anderswo im kantonalen Recht geregelt:
	Art. 70b 1 Erhält die zuständige Vormundschaftsbehörde von einem Interventionsgrund gemäss Art. 397a ZGB Kenntnis, so ist sie von Amtes wegen zur Einleitung des Verfahrens verpflichtet. Sie klärt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gründlich ab. Der Betroffene und soweit erforderlich ihm nahestehende Personen, Behörden und Fachstellen, die sich mit ihm befasst haben, sind anzuhören. 2 Die betroffene Person ist vor dem Entscheid vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied der Vormundschaftsbehörde über die Gründe der Freiheitsentziehung zu unterrichten und dazu mündlich anzuhören. Der Fürsorgebedürftige hat das Recht, in die ihn betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, soweit nicht wichtige öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. 3 Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob dem Betroffenen die nötige persönliche Fürsorge nicht mit anderen geeigneten, weniger einschneidenden Massnahmen wie Verwarnung oder Weisungen (ärztliche oder ambulatorische Behandlung, Verzicht auf alkoholische Getränke oder andere Suchtmittel) erwiesen werden kann. Den Entscheid über solche Vormassnahmen trifft die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen.
	Art. 70e ¹ Liegt Gefahr im Verzuge, so kann die fürsorgerische Freiheitsentziehung vorsorglich und ohne umfassende Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person durch die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort angeordnet werden. Bei psychisch kranken Personen können nebst der Vormundschaftsbehörde in der Schweiz praxisberechtigte Ärzte die vorsorgliche Einweisung in eine geeignete Anstalt verfügen. Die betroffene Person ist spätestens innert 3 Tagen seit dem Freiheitsentzug bzw. nach Eintritt der Einvernahmefähigkeit vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der einweisenden Vormundschaftsbehörde mündlich über die Gründe zu unterrichten und anzuhören.

²Die Vormundschaftsbehörde am Wohnort der betroffenen Person ist unverzüglich über die fürsorgerische Freiheitsentziehung zu benachrichtigen. Diese ist verpflichtet, das ordentliche Verfahren im Sinne dieses Gesetztes einzuleiten.

Art. 70f

Die vorsorglich in einer Anstalt untergebrachte Person ist spätestens nach 30 Tagen seit der Einweisung zu entlassen, sofern die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ordentlichen Verfahren die fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet hat.

Art. 70g

¹Die Vormundschaftsbehörde, welche die fürsorgerische Freiheitsentziehung im ordentlichen Verfahren angeordnet hat, prüft wenigstens einmal jährlich, ob die Unterbringung in der Anstalt noch nötig ist. Sie hat dabei sowohl die Anstaltsleitung als auch die betroffene Person anzuhören.

²Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt. Trifft dies zu, so hat die Anstaltsleitung die Entlassung von sich aus zu beantragen.

³Eine freiwillig in eine Anstalt eingetretene Person kann nur dann gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen die Freiheitsentziehung nachträglich im ordentlichen Verfahren angeordnet hat. Für die vorsorgliche Zurückbehaltung gilt Art. 70e sinngemäss.

Art. 70h

¹Ein Gesuch um Entlassung aus der Anstalt kann jederzeit von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person sowie dem gesetzlichen Vertreter bei der Anstaltsleitung eingereicht werden. Diese hat das Entlassungsgesuch mit dem entsprechenden Antrag unverzüglich an die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person weiterzuleiten, die darüber entscheidet.

²Die Vorschriften über das Verfahren bei der Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 701

Die Rekursbehörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und die betroffene Person mündlich anzuhören. Kann die Einvernahme nicht vor Schranken erfolgen, so hört der Präsident oder eine von ihm bestimmte Delegation der Rekursbehörde die betroffene Person an. Wenn nötig sind weitere Beweisergänzungen anzuordnen.

Art. 70m

¹Das Rekursverfahren ist unentgeltlich, sofern es nicht mutwillig eingeleitet worden ist. ²Der Präsident der Rekursbehörde bestellt der betroffenen Person wenn nötig einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 70n

Die Kosten der Anstaltsunterbringung im Rahmen des Vollzuges der fürsorgerischen

Art. 25 Ärztliche Einweisung ¹ Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB). ² Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.	Freiheitsentziehung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben subsidiär die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und die Öffentlichkeit gemäss dem Gesetz betreffend das öffentliche Fürsorgewesen für die Kosten aufzukommen. Art. 70c Über die Einweisung oder Zurückbehaltung psychisch Kranker in einer Anstalt darf nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten sachverständigen Arztes verfügt werden. Art. 70d Jeder Entscheid ist zu begründen und der betroffenen Person sowie dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Er hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
Art. 26 Weiterführung ¹ Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen. ² Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.	
Art. 27 Nachbetreuung ¹ Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der austretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB). ² Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.	Art. 70i Nach Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung kann die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz für die betroffene Person eine ambulante Nachbehandlung oder die nötigen vormundschaftlichen Massnahmen anordnen.
³ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.	
Art. 28 Ambulante Massnahmen ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).	
 ²Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies: a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen; b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medika- 	

menteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen; c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle; d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.	
³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.	
⁴ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.	
IV. Erbrecht	
Art. 29 Erbschaftswesen ¹ Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons. ² Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird. ³ Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.	Art. 71 ¹ Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons. ² Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis. ⁴ Das Sekretariat der Erbschaftsbehörden wird durch den Kanton gestellt.
Art. 30 Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen ¹ Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wert- schriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen. ² Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Regle- ment.	Art. 73 Bezüglich der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen im Sinne von Artikel 504 und 505 ZGB, der Erbschaftsprotokolle und der von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommenen Wertsachen und Wertschriften gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Vormundschaft (Art. 62 dieses Einführungsgesetzes).
Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar ¹ Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.	Art. 80 Bis zur Übernahme der Erbschaft durch die Erben wird dieselbe durch die Erbschaftsbehörde verwaltet.
² Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.	Art. 81 Der Rechnungsruf ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, zu veröffentlichen.
Art. 32 Ortsgebrauch bei Erbteilungen ¹ Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände	Art. 83 Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen zu seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen, dagegen die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen zu ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töch-

den Töchtern (Art. 613 ZGB).	tern, unter billiger Anrechnung des Wertes zugewiesen werden (Art. 613 ZGB).
² Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.	
V. Sachenrecht	
1. Allgemeines	
	Aufgehoben, weil bereits in Art. 834 Abs. 1 ZGB so geregelt.
	Art. 172 Der Grundbuchverwalter ist von Amtes wegen verpflichtet, von jeder Handänderung den Schuldbriefgläubigern auf ihre Kosten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen.
Art. 33 Bestandteile und Zugehör ¹ Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB). ² Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.	Art. 86 ¹ Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB). ² Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.
Art. 34 Heimatschutz und Eigentumsbeschränkungen ¹ Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen. ² Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).	Art. 116 ¹ Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. ² Der Grosse Rat ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).
Art. 35 Ortsgebrauch bei Betreten fremder Grundstücke Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.	Art. 162 Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.
Art. 36 Verpfändbarkeit öffentlicher Grundstücke	Art. 164

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).	Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser, wenn zur Ausführung öffentlicher Werke der Grosse Rat eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).
Art. 37 Einseitige Ablösung von Grundpfandrechten ¹ Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.	Art. 165 ¹ Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.
² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).	² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).
 Art. 38 Gesetzliche Grundpfandrechte ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrektionen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird. 	 Art. 166 ¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht: a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der staatlichen Grundsteuer, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrektionen sowie für die durch den Bezirksrat gemäss Art. 107 dieses Gesetzes ausgeführten Wegreparaturen; b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuer-Forderung binnen einem Jahre von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird.
² Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).	² Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).
Art. 39 Bewilligung für Pfandleihgewerbe ¹ Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. ² Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.	Art. 179 ¹ Wer das Pfandleihgewerbe betreiben will, bedarf hierzu der Bewilligung der Standeskommission (Art. 907 ZGB). ² Die Bewilligung darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.
Art. 40 Viehverpfändung Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).	Art. 178 Die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungsprotokoll.

2. Nachbarrecht	
Art. 41 Bauten und Pflanzen im Allgemeinen ¹ Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes. ² Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.	Art. 88 ¹ Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes. ² Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.
Art. 42 Bauten an gemeinschaftlichen Mauern In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.	Art. 92 In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.
Art. 43 Ablagerungen und Fahrnisbauten ¹ Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss. ² Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.	Art. 94 ¹ Das Ablagern von Holz, Heu, Streue, und dergleichen, sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss. ² Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderm nachbarlichem Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.
Art. 44 Anriesrecht ¹ Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberragenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. ² Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.	Art. 95 Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberragenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes. Das Einsammeln dieser Früchte soll jedoch so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.
Art. 45 Grenzabstand von Bäumen und Sträuchern ¹ Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.	Art. 96 ¹ Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50cm gepflanzt werden.
² Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden	² Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden

drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.	drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.
Art. 46 Vorübergehende Benutzung von nachbarlichem Boden ¹ Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben. ² Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten. ³ Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.	Art. 97 1 Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis einen für den Nachbarn möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben. 2 Entsteht für den Nachbar Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten. 3 Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.
3. Wegrecht	
Art. 47 Allgemein Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.	Art. 98 Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.
Art. 48 Fusswegrecht ¹ In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. ² Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.	Art. 99 ¹ In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. ² Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter, für eingefriedigten Weg einen Meter und es muss der Luftraum auf eine Höhe von drei Metern frei sein.
Art. 49 Besondere Wegrechte ¹ Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen. ² Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren. ³ Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh. ⁴ Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.	Art. 100 ¹ Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes (gefangenes) Vieh über den Weg führen. ² Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren. ³ Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh. ⁴ Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh. ⁵ Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.

⁵ Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt. ⁶ Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.	⁶ Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.
Art. 50 Allgemeines Fahrrecht ¹ Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. ² Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.	Art. 101 ¹ Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren und auch darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben. ² Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.
Art. 51 Winterfahrrecht: a. Allgemein Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis den 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.	Art. 102 Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis den 19. März und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.
Art. 52 b. Abschlagung von Waldungen und grosse Fuhren Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatze angehalten werden.	Art. 103 Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen, sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet; bei späterer Benutzung desselben (d.h. bis 19. März) können die Betreffenden nach Massgabe des verursachten Schadens zum Er- satze angehalten werden.
Art. 53 c. Gebrauch von Wagen Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.	Art. 104 Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden; Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen) ist verboten. Zweispännig zu fahren ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.
Art. 54 Reistrecht ¹ Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März. ² Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.	Art. 105 ¹ Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März. ² Bei Ausübung des Reistrechtes sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.
Art. 55 Unterhaltspflicht ¹ Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.	Art. 106 ¹ Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, d.h. Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten. ² Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

 ²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten. ³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter. ⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttre- 	 Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechtes oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter. Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkraftreten des ZGB zurückgehen, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.
ten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.	
Art. 56 Ersatzvornahme und Offenhaltungspflicht ¹ Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.	Art. 107 ¹ Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. ² Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Wit-
² Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.	terungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.
4. Einfriedungen	
Art. 57 Wiesen und Weideflächen Wo Wiesflächen an Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).	Art. 109 Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, z.B. Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).
Art. 58 Unterhaltspflicht bei Änderung gleicher Nutzungen ¹ Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wiesoder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wiesoder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. ² Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wiesoder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.	Art. 110 Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wiesoder Streuefläche benutzt, und ebenso in dem Falle, dass Wiesoder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wiesoder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.
Art. 59 Unterhaltspflicht bei Änderung ungleicher Nutzungen ¹ Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten. ² Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.	Art. 111 Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten; nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 60 Eigentum am Lebhag ¹ Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss. ² Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.	Art. 112 Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss. Auf Verlangen des Anstössers muss aber solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.
Art. 61 Eigentum an Grenzbäumen In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.	Art. 113 In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.
Art. 62 Abstandsvorschriften ¹ Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden. ² Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden. ³ Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden. ⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzge-	Art. 114 ¹ Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden. ² Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 cm, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden. ³ Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden. ⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.
bung. VI. Wasserrecht	
1. Allgemeines	
Art. 63 Ableitung von Wasser ¹ Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft. ² Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein. ³ Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.	Art. 132 ¹ Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern überhaupt, sowie von Quellen ausser den betreffenden Bezirk oder ausser den Kanton ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Standeskommission hat dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirksrates einzuholen. ² Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen der Rekurs an den Grossen Rat eingelegt werden.
Art. 64 Nutzbarmachung von Wasserkräften Die Standeskommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über	Art. 133 Die Standeskommission entscheidet im Sinne des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

 a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist; b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG). 	 a) über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 - 37 BG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist; b) über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 BG).
Art. 65 Private Gewässer ¹ Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum. ² Die Reinigung und Leerung von Wassersämmlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden. ³ Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.	Art. 134 ¹ Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum. ² Die Reinigung und Leerung von Wassersämmlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden. ³ Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.
Art. 66 Öffentliche Gewässer Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.	Art. 135 Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche mit Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.
Art. 67 Unterhalt und Materialentnahme ¹ Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau. ² Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.	Art. 136 ¹ Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau. ² Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.
Art. 68 Ableitung ¹ Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden. ² Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.	Art. 137 ¹ Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten, oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch an der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden. ² Vorbehalten bleiben die Fälle, wo für neue Wasserwerkanlagen staatliche Konzessionen erteilt werden; doch ist auch in diesen Fällen von den Eigentümern der neuen Anlagen für die beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu
Art. 69 Wassernutzung Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.	Art. 138 Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken usw. ist innert den Schranken polizeilicher Ordnung und, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, jedermann gestattet.

Art. 70 Wasserkraftregal Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.	Art. 145 Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kantone zu.
Art. 71 Besitzstandgarantie Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestande gewährleistet, vorbehältlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.	Art. 146 Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestande gewährleistet. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen der Bundesgesetzgebung.
Art. 72 Änderung von Anlagen und Konzessionen Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.	Art. 147 Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -Konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.
2. Konzessionen	
Art. 73 Neue Anlagen und Ableitungen Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilli- gung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festge- setzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.	Art. 148 Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern, sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern, ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und eventuelle Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.
Art. 74 Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage ¹ Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. ² Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation	Art. 149 ¹ Ein Konzessionsgesuch ist mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.
innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.	² Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.
³ Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.	
Art. 75 Konzessionserteilung ¹ Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.	Art. 150 Der Erteilung einer Konzession vorgängig hat die gütliche oder rechtliche Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen zu erfolgen. Die Standeskommission entscheidet
² Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.	nach Erledigung dieser und nach Prüfung der übrigen Einsprachen über das Konzessionsgesuch. Wo die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher verlangt, welcher eine Fläche von 20 ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

Art. 76 Mehrere Gesuche ¹ Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.	Art. 151 ¹ Wenn mehr als ein Konzessionsgesuch vorliegt, so ist demjenigen der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.
² Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.	² Neben privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Gemeinden in der Regel den Vorzug.
³ In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.	³ In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.
Art. 77 Ergänzender Nachweis Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.	Art. 152 Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.
Art. 78 Untergang ¹ Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. ² Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.	Art. 153 ¹ Die Konzession erlischt, wenn das Werk binnen drei Jahren von der Bewilligung an nicht nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. ² Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten. Sie kann die erteilte Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dieses Verfahren rechtfertigen.
Art. 79 Zeitliche Beschränkung ¹ Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. ² Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück. ³ Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.	Art. 154 ¹ Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, so fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück. ² Wenn das Werk eingeht, so soll die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu veranlassen, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.
Art. 80 Rückkauf oder Heimfall In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Be- schränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzu- nehmen seien.	Art. 155 In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben, sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.

Art. 81 Grenzgewässer	Art. 156
Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.	Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.
Art. 82 Wasserzins	Art. 157
¹ Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.	Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.
² Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche ei-	Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene
nem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.	jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der
³ Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.	Inbetriebsetzung des Werkes.
Art. 83 Massnahmen bei unbewilligten Bauten	Art. 158
¹ Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder	¹ Wer neue Wasserwerke anlegt, oder schon bestehende wesentlich verändert, oder
Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100 bis Fr. 5'000 zu büssen und zu verpflichten,	Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 50.— bis Fr. 2000.— zu büssen und zu verpflichten,
vollen Schadenersatz zu leisten.	vollen Schadenersatz zu leisten.
² Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung	² Die Standeskommission kann überdies Beseitigung der Anlage oder Änderung verlan-
verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.	gen, oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.
Art. 84 Massnahmen bei Widerhandlungen	Art. 159
¹ Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50 bis 2'000 zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession	¹ Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 20.— bis 1000.— zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzessi-
entzogen werden.	on entzogen werden.
² Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten	² Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
Art. 85 Ersatzvornahme	Art. 160
Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.	Bei mangelhaftem Unterhalte von Wasserwerken oder Schutzbauten ist die Standes- kommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.
Art. 86 Grundbucheintrag Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56	Art. 161 Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie dem
des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das	Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in
Grundbuch eingetragen werden.	das Grundbuch eingetragen werden.
VII. Grundbuch	
Art. 87 Grundbuchführung	Art. 181
¹ Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.	¹ Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.
² Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.	² Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

Art. 88 Anstellung der Grundbuchverwalter ¹ Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. ² Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.	Art. 182 ¹ Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission. ² Im äusseren Landesteil erfolgen die Anstellungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels auf Vorschlag des Bezirksrates Oberegg.
Art. 89 Gebühren ¹ Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. ² Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10 bis Fr. 5'000 Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100	Art. 183b ¹ Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt. ² Die Gebühren werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10 bis Fr. 5'000 Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100
VIII. Versteigerungen	
	Weggelassen, weil der Vorrang von Bundesrecht, und damit des SchKG, generell gilt und weil es kein kantonales Regulativ über Gantlokale mehr gibt. Art. 192 Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes und Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs über Versteigerungen und das kantonale Regulativ über Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale bleiben vorbehalten.
Art. 90 Allgemeines ¹ Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen. ² Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.	Art. 190 Allen übrigen Versteigerungen vorgängig sollen die Bedingungen bekannt gemacht werden, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen; über eine jede derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und ebenfalls, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist
Art. 91 Grundstücke und Zeddel ¹ Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. ² Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.	Art. 188 ¹ Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden. – Diese werden vom zuständigen Grundbuchverwalter in einem hiefür bezeichneten Amtslokal durchgeführt. ² Diese Amtspersonen dürfen bei der Versteigerung, an der sie amtlich funktionieren, weder für sich noch für andere ein Angebot machen.

³ Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.	Art. 191 Die Protokolle über Liegenschafts- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.
Art. 92 Grundstückversteigerung ¹ Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg. ² Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.	Art. 189 Jeder Grundstückversteigerung vorgängig ist das bezügliche, kanzleiisch zu fertigende Gantprotokoll, im innern Landesteil von der Standeskommission, in Oberegg vom Bezirksrate zu genehmigen und vorher während wenigstens drei Werktagen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beim Gantakte selbst ist dasselbe zu verlesen und wird, sofern in den Gantbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, nur dasjenige Angebot eingetragen, auf das der Zuschlag erfolgt ist.
Art. 93 Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung ¹ Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.	Art. 193 ¹ Bei allen Versteigerungen, die nicht unter Mitwirkung einer Behörde bzw. Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.
² Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50 bis Fr. 250 zu ahnden.	² Nichtbeachten dieser Vorschrift ist, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, mit einer Polizeibusse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— durch die Bezirksbehörde zu ahnden.
Art. 94 Animierung Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt.	Art. 190 Die Animierung der Käuferschaft durch Überreichung von Getränken ist untersagt.
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 95 Eheliches Güterrecht ¹ Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).	Art. 194a Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Be- zirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).
² Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.	Art. 194b Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.
³ Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehe-	Art. 194c 1 Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten

gatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide. des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen.

²Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.

Art. 96

Grundpfandrecht

¹Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

²Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Art. 196

Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

Art. 198

Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Art. 97

Grundbuchrecht

¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

²Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

³Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Art. 200

Bis zum Inkrafttreten des Eidg. Grundbuches gilt das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).

Art. 201

Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

Art. 202

¹Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Art. 98

Alpregister

¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum

- a) von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche

Art. 202a

¹Für Alpen und Weiden, die Eigentum

- a) von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten oder
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforder-

Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.	lichen Bestimmungen.
³ Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.	
Art. 99 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.	Art. 5 ² Der Grosse Rat kann über die Tragung der Kosten des Unterhaltes gemäss Art. 293 Abs. 1 ZGB und die Ausrichtung von Vorschüssen gemäss Art. 293 Abs. 2 ZGB die nötigen Bestimmungen erlassen. Art. 28 ² Die bestehenden Verordnungen über das Zivilstandswesen und die Wahl der Zivil- standsbeamten bleiben vorbehalten. Dieselben können vom Grossen Rat innerhalb der Schranken des Bundesrechtes abgeändert werden (Art. 45 und 49 ZGB). Art. 183c Der Grosse Rat erlässt die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbe- stimmungen, welche insbesondere die Einführung des Eidg. Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuch- formen zu regeln haben.
Art. 100 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911(EG ZGB).	
 Art. 101 Änderung bestehenden Rechts 1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert: 1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1: ²Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen. 1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu: ³Zikularbeschlüsse sind zulässig. 2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert: 2.1 Art. 5 lautet neu: 	Art. 3 Die durch dieses Gesetz dem Bezirksrate zugewiesenen Aufgaben können, besonders wo ein Augenschein an Ort und Stelle erforderlich ist, auch Spezialkommissionen übertragen werden.
2.1 Art. 5 lautet neu: Bezirksgerichtliche Kommission	

Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.	
 2.2 Art. 8 lautet neu: Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden) Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist: 1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB); 2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO); 3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO). 	
3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.	
Art. 102 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.	Art. 210 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Rechtskraft.